



27.9.2018

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM(2018)0218 – C8-0159/2018 – 2018/0106(COD))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Miguel Viegas

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme des ECON-Ausschusses begrüßt in vollem Umfang den Vorschlag der Kommission für einen EU-weiten Schutz von Hinweisgebern, den das Parlament bereits seit Langem fordert, u. a. in dem Bericht des PANA-Ausschusses und in dem vorangegangenen Initiativbericht des JURI-Ausschusses, an dem sich der ECON-Ausschuss beteiligte.

Ferner liegen dem Vorschlag branchenspezifische Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber zugrunde, die der ECON-Ausschuss in die bisherigen Rechtsvorschriften, wie z. B. in die vierte/fünfte Geldwäscherichtlinie und in die Marktmissbrauchsverordnung, eingeführt hat.

Mit seinen Änderungsanträgen beabsichtigt der Verfasser der Stellungnahme Folgendes:

- Verbesserung der Begriffsbestimmungen (Artikel 3)
- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Arbeitnehmerrechte (Artikel 1)
- Sicherstellung materieller Unterstützung (Artikel 15)
- Streichung des Erwägungsgrunds 21
- Einbringung des Gedankens, dass ein Hinweisgeber die operative Funktion staatlicher Überwachungsdienste nicht ersetzen kann
- Einführung eines eindeutigen Mechanismus zur Verleihung des Status eines Hinweisgebers aus Gründen der Rechtssicherheit
- Eröffnung der Möglichkeit der Anonymität
- Erleichterung der Nutzung von externen Kanälen, ohne die internen Kanäle zu durchlaufen

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Personen, die für eine Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit ihr in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. Indem sie ihre Beobachtungen melden, tragen sie entscheidend dazu bei, Gesetzesverstöße aufzudecken und zu unterbinden und das Gemeinwohl zu

##### *Geänderter Text*

(1) Personen, die für eine Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit ihr in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. **Ziel dieser Richtlinie ist es, ein Klima des Vertrauens zu schaffen, in dem Hinweisgeber erkannte oder vermutete Gesetzesverstöße, Fehlverhalten und**

schützen. **Allerdings schrecken** potenzielle Hinweisgeber (*sogenannte „Whistleblower“*) aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden.

**Gefährdungen des öffentlichen Interesses melden können.** Indem sie ihre Beobachtungen melden, tragen sie entscheidend dazu bei, Gesetzesverstöße aufzudecken und zu unterbinden und das Gemeinwohl zu schützen. Potenzielle Hinweisgeber **schrecken jedoch** aus Angst vor Repressalien **oder rechtlichen Folgen oder aufgrund des mangelnden Vertrauens in den Nutzen von Meldungen** häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Auf Unionsebene sind Meldungen von Hinweisgebern eine Möglichkeit, wie dem Unionsrecht Geltung verschafft werden kann: Ihre Informationen fließen in die auf nationaler und Unionsebene bestehenden Rechtsdurchsetzungssysteme ein und tragen so dazu bei, dass Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden.

#### *Geänderter Text*

(2) Auf Unionsebene sind Meldungen von Hinweisgebern eine Möglichkeit, wie dem Unionsrecht Geltung verschafft werden kann: Ihre Informationen fließen in die auf nationaler und Unionsebene bestehenden Rechtsdurchsetzungssysteme ein und tragen so **häufig** dazu bei, dass Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) **In bestimmten Politikbereichen können Verstöße** gegen das Unionsrecht erhebliche Risiken für das Gemeinwohl bergen und damit das öffentliche Interesse ernsthaft schädigen. Werden **in solchen Bereichen** Schwächen bei der Rechtsdurchsetzung festgestellt und sind Hinweisgeber in einer privilegierten Position, um Verstöße ans Licht zu

#### *Geänderter Text*

(3) **Verstöße** gegen das Unionsrecht **können** erhebliche Risiken für das Gemeinwohl bergen und damit das öffentliche Interesse ernsthaft schädigen. Werden Schwächen bei der Rechtsdurchsetzung festgestellt und sind Hinweisgeber in einer privilegierten Position, um **solche** Verstöße ans Licht zu bringen, müssen die Hinweisgeber

bringen, müssen die Hinweisgeber wirksam vor Repressalien geschützt und **effektive Meldesysteme eingerichtet** werden, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern.

wirksam vor Repressalien geschützt **werden, und es muss dafür gesorgt** werden, **dass es effektive Meldesysteme gibt**, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Dementsprechend sollten in den Rechtsakten und **Politikbereichen**, in denen i) die Rechtsdurchsetzung verbessert werden muss, ii) eine unzureichende Meldung von Verstößen die Rechtsdurchsetzung wesentlich beeinträchtigt und iii) Verstöße gegen das Unionsrecht das Allgemeininteresse ernsthaft gefährden, **gemeinsame Mindeststandards zur Gewährleistung eines wirksamen und ausgewogenen Hinweisgeberschutzes gelten.**

##### *Geänderter Text*

(5) Dementsprechend sollten **gemeinsame Mindeststandards zur Gewährleistung eines wirksamen Hinweisgeberschutzes nur** in den Rechtsakten, **Politikbereichen** und **Mitgliedstaaten gelten**, in denen **es Belege dafür gibt, dass** i) die Rechtsdurchsetzung verbessert werden muss, **ii)** eine unzureichende Meldung von Verstößen die Rechtsdurchsetzung wesentlich beeinträchtigt und iii) Verstöße gegen das Unionsrecht das Allgemeininteresse ernsthaft gefährden.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Hinweisgeber müssen geschützt werden, um die Durchsetzung des Unionsrechts im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu verbessern. Es gilt, Betrug und Korruption im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts, einschließlich bei der Auftragsvergabe, aufzudecken und zu verhindern und auch die unzureichende Durchsetzung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch nationale Behörden und bestimmte öffentliche Versorgungsbetriebe bei der Beschaffung von Waren, Bau- und

##### *Geänderter Text*

(6) Hinweisgeber müssen geschützt werden, um die Durchsetzung des Unionsrechts im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu verbessern. Es gilt, Betrug und Korruption im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts, einschließlich bei der Auftragsvergabe, aufzudecken und zu verhindern und auch die unzureichende Durchsetzung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch nationale Behörden und bestimmte öffentliche Versorgungsbetriebe bei der Beschaffung von Waren, Bau- und

Dienstleistungen anzugehen. Verstöße gegen diese Vorschriften verursachen Wettbewerbsverzerrungen, erhöhen die Geschäftskosten, verletzen die Interessen von Anlegern und Aktionären, verringern insgesamt die Anreize für Investitionen und schaffen ungleiche Bedingungen für Unternehmen in ganz Europa, wodurch das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt wird.

Dienstleistungen anzugehen. Verstöße gegen diese Vorschriften verursachen Wettbewerbsverzerrungen, erhöhen die Geschäftskosten, verletzen die Interessen von Anlegern und Aktionären, verringern insgesamt die Anreize für Investitionen und schaffen ungleiche Bedingungen für Unternehmen in ganz Europa, wodurch das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt wird. ***Auch sollte auf den Schutz jener Hinweisgeber geachtet werden, die Missbrauch oder Fehlverhalten in Verbindung mit dem EU-Haushalt und den EU-Organen melden.***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Eine Regelung für den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ersetzt weder die Notwendigkeit, die Aufsichtsmechanismen der einzelnen Mitgliedstaaten und ihre öffentlichen Strukturen zu stärken, die zunehmend in der Lage sein müssen, Steuerhinterziehung und Geldwäsche zu bekämpfen, noch die Notwendigkeit, an einer internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen teilzunehmen.***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Im Bereich der Finanzdienstleistungen hat der Unionsgesetzgeber den Mehrwert des Hinweiserschutzes bereits anerkannt.

(7) Im Bereich der Finanzdienstleistungen hat der Unionsgesetzgeber den Mehrwert des ***branchenspezifischen***

Nach der Finanzkrise, die schwerwiegende Mängel bei der Durchsetzung der geltenden Vorschriften ans Licht gebracht hat, wurden in einer Vielzahl von einschlägigen Rechtsinstrumenten Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern eingeführt<sup>34</sup>. Innerhalb des für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geltenden Aufsichtsrahmens sorgt insbesondere die Richtlinie 2013/36/EU<sup>35</sup> für den Schutz von Hinweisgebern, und auch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen enthält entsprechende Bestimmungen.

Hinweisgeberschutzes bereits anerkannt. Nach der Finanzkrise, die schwerwiegende Mängel bei der Durchsetzung der geltenden Vorschriften ans Licht gebracht hat, wurden in einer Vielzahl von einschlägigen Rechtsinstrumenten Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern eingeführt<sup>34</sup>. Innerhalb des für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geltenden Aufsichtsrahmens sorgt insbesondere die Richtlinie 2013/36/EU<sup>35</sup> für den Schutz von Hinweisgebern, und auch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen enthält entsprechende Bestimmungen. ***Jedoch hat eine Reihe vielbeachteter Fälle, an denen europäische Finanzinstitute beteiligt waren, gezeigt, dass der Schutz von Hinweisgebern über das gesamte Spektrum von Finanzinstituten hinweg noch immer nicht gewährleistet ist und dass die Angst vor Vergeltung von Arbeitgebern und Behörden Hinweisgeber noch immer davon abhält, ihre Kenntnisse über Verstöße zu melden.***

---

<sup>34</sup> Mitteilung von 8.12.2010 „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“.

<sup>35</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338);

---

<sup>34</sup> Mitteilung von 8.12.2010 „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“.

<sup>35</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9**

(9) Der wesentliche Beitrag des Hinweisgeberschutzes zur Vermeidung von Verstößen gegen Unionsvorschriften auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, die das Leben von Menschen gefährden können, wurde bereits in den sektoralen Unionsinstrumenten für die Sicherheit im Luft-<sup>38</sup> und im Seeverkehr<sup>39</sup> anerkannt, die spezifische Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern sowie eigene Meldekanäle vorsehen. Zu diesen Instrumenten gehört auch der Schutz der Arbeitnehmer, die eigene unbeabsichtigte Fehler melden, vor Repressalien (sogenannte „Redlichkeitskultur“). Die bestehenden Elemente des Hinweisgeberschutzes in diesen beiden Sektoren müssen ergänzt werden, und der Schutz muss auch auf andere Verkehrsbereiche, insbesondere den Straßen- und Schienenverkehr, ausgedehnt werden, um die Durchsetzung der Sicherheitsstandards zu verbessern.

(9) Der wesentliche Beitrag des Hinweisgeberschutzes zur Vermeidung von Verstößen gegen Unionsvorschriften auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, die das Leben von Menschen gefährden können, wurde bereits in den sektoralen Unionsinstrumenten für die Sicherheit im Luft-<sup>38</sup> und im Seeverkehr<sup>39</sup> anerkannt, die spezifische Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern sowie eigene Meldekanäle vorsehen. Zu diesen Instrumenten gehört auch der Schutz der Arbeitnehmer, die eigene unbeabsichtigte Fehler melden, vor Repressalien (sogenannte „Redlichkeitskultur“). Die bestehenden Elemente des Hinweisgeberschutzes in diesen beiden Sektoren müssen ergänzt werden, und der Schutz muss auch auf andere Verkehrsbereiche, insbesondere den Straßen- und Schienenverkehr, ausgedehnt werden, um die Durchsetzung der Sicherheitsstandards **unverzüglich** zu verbessern.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 122, vom 24.4.2014, S. 18).

<sup>39</sup> Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens (ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 1) und Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131, vom 28.5.2009, S. 57).

---

<sup>38</sup> Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 122, vom 24.4.2014, S. 18).

<sup>39</sup> Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens (ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 1) und Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131, vom 28.5.2009, S. 57).

## Änderungsantrag 9



## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

### *Vorschlag der Kommission*

(10) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik“ vom 18. Januar 2018<sup>40</sup> anerkannt hat, ist die Beweiserhebung bei Umweltstraftaten und Umweltschutzverstößen sowie deren Aufdeckung und Bekämpfung nach wie vor problematisch und muss gestärkt werden. Da gegenwärtig nur ein einziger Rechtsakt im Bereich Umweltschutz Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern<sup>41</sup> enthält, wird die Einführung eines solchen Schutzes als notwendig erachtet, um eine wirksame Durchsetzung des Umweltrechts der Union zu gewährleisten, zumal Verstöße in diesem Bereich das öffentliche Interesse ernsthaft gefährden und sich über nationale Grenzen hinweg negativ auswirken können. Dies gilt auch in Fällen, in denen unsichere Produkte Umweltschäden verursachen können.

---

<sup>40</sup> COM(2018)0010.

<sup>41</sup> Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten (ABl. L 178, vom 28.6.2013, S. 66).

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten ist ein weiterer Bereich, in dem Hinweisgeber in einer privilegierten Position sind, Verstöße

### *Geänderter Text*

(10) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik“ vom 18. Januar 2018<sup>40</sup> anerkannt hat, ist die Beweiserhebung bei Umweltstraftaten und Umweltschutzverstößen sowie deren Aufdeckung und Bekämpfung **bedauerlicherweise** nach wie vor problematisch und muss gestärkt werden. Da gegenwärtig nur ein einziger Rechtsakt im Bereich Umweltschutz Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern<sup>41</sup> enthält, wird die Einführung eines solchen Schutzes als notwendig erachtet, um eine wirksame Durchsetzung des Umweltrechts der Union zu gewährleisten, zumal Verstöße in diesem Bereich das öffentliche Interesse ernsthaft gefährden und sich über nationale Grenzen hinweg negativ auswirken können. Dies gilt auch in Fällen, in denen unsichere Produkte Umweltschäden verursachen können.

---

<sup>40</sup> COM(2018) 10 final.

<sup>41</sup> Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten (ABl. L 178, vom 28.6.2013, S. 66).

#### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

gegen das Unionsrecht, die das öffentliche Interesse ernsthaft gefährden können, ans Licht zu bringen. Ähnliche Erwägungen gelten für Verstöße gegen die Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen<sup>45</sup>, die Meldungen von Sicherheitsvorfällen (auch solche, die personenbezogene Daten nicht beeinträchtigen) und Sicherheitsanforderungen für Einrichtungen, die grundlegende Dienste in vielen Bereichen erbringen (z. B. Energie, Gesundheit, Verkehr, Bankwesen usw.), sowie für Anbieter zentraler digitaler Dienste (z. B. Cloud-Computing-Dienste) vorsieht. Meldungen von Hinweisgebern sind in diesem Bereich besonders nützlich, um Sicherheitsvorfälle zu verhindern, die wichtige wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten und weitverbreitete digitale Dienste beeinträchtigen würden. Sie tragen zur Kontinuität von Diensten bei, die für das Funktionieren des Binnenmarkts und das Wohlergehen der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

---

<sup>45</sup> Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union.

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18**

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen enthalten einige Rechtsakte der Union, wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch<sup>49</sup> und die zugehörige Durchführungsrichtlinie 2015/2392 der Kommission<sup>50</sup>, schon jetzt detaillierte

#### *Geänderter Text*

(18) Insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen enthalten einige Rechtsakte der Union, wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch<sup>49</sup> und die zugehörige Durchführungsrichtlinie 2015/2392 der Kommission<sup>50</sup>, schon jetzt detaillierte

Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern. Damit diese Instrumente vollständig mit den Mindeststandards im Einklang stehen und gleichzeitig die für die jeweiligen Sektoren vorgesehenen Besonderheiten gewahrt bleiben, sollte die vorliegende Richtlinie solche bestehenden Unionsvorschriften, einschließlich der in Teil II des Anhangs aufgeführten Rechtsakte, ergänzen. Dies ist besonders wichtig, um festzulegen, welche juristischen Personen auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Verhinderung von Geldwäsche und **Terrorismusfinanzierung** derzeit verpflichtet sind, interne Meldekanäle einzurichten.

Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern. Damit diese Instrumente vollständig mit den Mindeststandards im Einklang stehen und gleichzeitig die für die jeweiligen Sektoren vorgesehenen Besonderheiten gewahrt bleiben, sollte die vorliegende Richtlinie solche bestehenden Unionsvorschriften, einschließlich der in Teil II des Anhangs aufgeführten Rechtsakte, ergänzen. Dies ist besonders wichtig, um festzulegen, welche juristischen Personen auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Verhinderung von Geldwäsche, **der ordnungsgemäßen Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU, der Terrorismusfinanzierung und der Cyberkriminalität** derzeit verpflichtet sind, interne Meldekanäle einzurichten. **Da es in diesen Fällen oftmals hochkomplexe internationale Unternehmens- und Finanzkonstrukte gibt, die vermutlich in die Zuständigkeit unterschiedlicher Rechtsordnungen fallen, sollten Bestimmungen über eine zentrale Anlaufstelle für Hinweisgeber eingeführt werden.**

---

<sup>49</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

<sup>50</sup> Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen diese Verordnung (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 126).

---

<sup>49</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

<sup>50</sup> Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen diese Verordnung (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 126).

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

(19) Wird ein neuer Unionsrechtsakt

AD\1163252DE.docx

*Geänderter Text*

(19) Wird ein neuer Unionsrechtsakt

11/44

PE625.343v02-00

erlassen, bei dem der Hinweisgeberschutz von Relevanz ist und zu einer wirksameren Durchsetzung beitragen kann, sollte **geprüft werden, ob eine Änderung des Anhangs** der vorliegenden Richtlinie **angezeigt ist**, um ihren Anwendungsbereich auf den betreffenden Rechtsakt auszudehnen.

erlassen, bei dem der Hinweisgeberschutz von Relevanz ist und zu einer wirksameren Durchsetzung beitragen kann, sollte **der Anhang** der vorliegenden Richtlinie **geändert werden**, um ihren Anwendungsbereich auf den betreffenden Rechtsakt auszudehnen.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die vorliegende Richtlinie sollte den Arbeitnehmerschutz bei der Meldung von Verstößen gegen das EU-Arbeitsrecht unberührt lassen. Im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz verpflichtet Artikel 11 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG die Mitgliedstaaten schon jetzt, dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretern keine Nachteile entstehen, wenn sie den Arbeitgeber um geeignete Maßnahmen ersuchen und ihm Vorschläge unterbreiten, um Gefahren für die Arbeitnehmer vorzubeugen und/oder Gefahrenquellen auszuschalten. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sind berechtigt, die zuständigen nationalen Behörden auf Probleme hinzuweisen, wenn sie der Auffassung sind, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

(20) Die vorliegende Richtlinie sollte den Arbeitnehmerschutz bei der Meldung von Verstößen gegen das EU-Arbeitsrecht unberührt lassen. Im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz verpflichtet Artikel 11 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG die Mitgliedstaaten schon jetzt, dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretern keine Nachteile entstehen, wenn sie den Arbeitgeber um geeignete Maßnahmen ersuchen und ihm Vorschläge unterbreiten, um Gefahren für die Arbeitnehmer vorzubeugen und/oder Gefahrenquellen auszuschalten. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sind berechtigt, die zuständigen nationalen Behörden **oder die Behörden der Europäischen Union** auf Probleme hinzuweisen, wenn sie der Auffassung sind, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

(21) Die vorliegende Richtlinie sollte den Schutz der nationalen Sicherheit und anderer Verschlusssachen, deren Schutz vor unbefugtem Zugriff im Unionsrecht oder in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats aus Sicherheitsgründen vorgesehen ist, unberührt lassen. **Insbesondere** sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht die Verpflichtungen berühren, die sich aus dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen und dem Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen ergeben.

(21) Die vorliegende Richtlinie sollte den Schutz der nationalen Sicherheit und anderer Verschlusssachen, deren Schutz vor unbefugtem Zugriff im Unionsrecht oder in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats aus Sicherheitsgründen vorgesehen ist, unberührt lassen. **Ferner** sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht die Verpflichtungen berühren, die sich aus dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen und dem Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen ergeben.

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26**

(26) Schutz sollte zuallererst für „Arbeitnehmer“ im Sinne des Artikels 45 AEUV in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union<sup>52</sup> gelten, d. h. für Personen, die während eines bestimmten Zeitraums Dienstleistungen für und unter der Leitung einer anderen Person erbringen, für die sie eine Vergütung erhalten. Schutz sollte daher auch Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Teilzeitbeschäftigten und befristet Beschäftigten, sowie Personen gewährt werden, die einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis mit einem Leiharbeitsunternehmen geschlossen haben; bei derartigen Arbeitsbeziehungen ist es häufig schwierig, Standardschutzbestimmungen gegen unfaire Behandlung anzuwenden.

(26) Schutz sollte zuallererst für „Arbeitnehmer“ im Sinne des Artikels 45 AEUV in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union<sup>52</sup> gelten, d. h. für Personen, die während eines bestimmten Zeitraums Dienstleistungen für und unter der Leitung einer anderen Person erbringen, für die sie eine Vergütung erhalten. Schutz sollte daher auch Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Teilzeitbeschäftigten und befristet Beschäftigten, sowie Personen gewährt werden, die einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis mit einem Leiharbeitsunternehmen geschlossen haben; bei derartigen Arbeitsbeziehungen ist es häufig schwierig, Standardschutzbestimmungen gegen unfaire Behandlung anzuwenden.

*Transparency International veröffentlichte im Sommer 2018 einen Bericht, in dem darauf hingewiesen wird, dass ein Hinweisgeberschutz auch innerhalb der EU-Organen eingeführt werden sollte, wonach die Bediensteten der EU einen ähnlichen Schutz genießen sollten.*

---

<sup>52</sup> Urteil vom 3. Juli 1986, Deborah Lawrie-Blum, Rechtssache 66/85; Urteil vom 14. Oktober 2010, Union Syndicale Solidaires Isère, Rechtssache C-428/09; Urteil vom 9. Juli 2015, Balkaya, Rechtssache C-229/14; Urteil vom 4. Dezember 2014, FNV Kunsten, Rechtssache C-413/13; und Urteil vom 17. November 2016, Ruhrlandklinik, Rechtssache C-216/15.

---

<sup>52</sup> Urteil vom 3. Juli 1986, Deborah Lawrie-Blum, Rechtssache 66/85; Urteil vom 14. Oktober 2010, Union Syndicale Solidaires Isère, Rechtssache C-428/09; Urteil vom 9. Juli 2015, Balkaya, Rechtssache C-229/14; Urteil vom 4. Dezember 2014, FNV Kunsten, Rechtssache C-413/13; und Urteil vom 17. November 2016, Ruhrlandklinik, Rechtssache C-216/15.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Ein wirksamer Hinweisgeberschutz umfasst auch Gruppen von Personen, die zwar auf ihre berufliche Tätigkeit nicht wirtschaftlich angewiesen sind, aber infolge einer Meldung von Verstößen dennoch Repressalien erleiden können. Gegenüber Freiwilligen und unbezahlten Praktikanten können Repressalien etwa in der Form ausgeübt werden, dass ihre Dienste nicht mehr in Anspruch genommen werden, negative Arbeitszeugnisse ausgestellt werden oder ihr Ruf geschädigt *wird*.

#### *Geänderter Text*

(28) Ein wirksamer Hinweisgeberschutz umfasst auch Gruppen von Personen, die zwar auf ihre berufliche Tätigkeit nicht wirtschaftlich angewiesen sind, aber infolge einer Meldung von Verstößen dennoch Repressalien erleiden können. Gegenüber Freiwilligen und unbezahlten Praktikanten können Repressalien etwa in der Form ausgeübt werden, dass ihre Dienste nicht mehr in Anspruch genommen werden, negative Arbeitszeugnisse ausgestellt werden oder ihr Ruf *bzw. ihre beruflichen Perspektiven* geschädigt *werden*.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

**(30a) Der Schutz sollte Personen gewährt werden, die in Organen innerhalb der Europäischen Union tätig sind, aber auch Personen, die in europäischen Einrichtungen außerhalb des Hoheitsgebiets der Union tätig sind. Er sollte auch für Beamte, sonstige Bedienstete und Praktikanten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gelten.**

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden zu benennen, die befugt sind, Meldungen über unter diese Richtlinie fallende Verstöße entgegenzunehmen und geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen. Dabei kann es sich um Regulierungs- oder Aufsichtsstellen in den betreffenden Bereichen, Strafverfolgungsbehörden, Korruptionsbekämpfungsstellen und **Ombudsleute** handeln. Diese zuständigen Behörden müssen **über die** erforderlichen Kapazitäten und **Befugnisse** verfügen, um im Einklang mit ihrem Mandat die Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Vorwürfe zu beurteilen und die gemeldeten Verstöße abzustellen, etwa durch Einleitung einer Untersuchung, Strafverfolgung oder Einziehung von Mitteln oder durch sonstige geeignete Abhilfemaßnahmen.

Geänderter Text

(34) Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden zu benennen, die befugt sind, Meldungen über unter diese Richtlinie fallende Verstöße entgegenzunehmen und geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen, **um die ordnungsgemäße Durchführung und die vollständige, loyale und zügige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowohl innerhalb des Mitgliedstaat selbst als auch mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten sicherzustellen**. Dabei kann es sich um Regulierungs- oder Aufsichtsstellen in den betreffenden Bereichen, Strafverfolgungsbehörden, Korruptionsbekämpfungsstellen und **Bürgerbeauftragten** handeln. Diese zuständigen Behörden müssen **neben den erforderlichen Kapazitäten und Befugnissen auch über geeignetes Personal** verfügen, um im Einklang mit ihrem Mandat die Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Vorwürfe zu beurteilen und die gemeldeten Verstöße abzustellen, etwa durch Einleitung einer Untersuchung, Strafverfolgung oder

Einziehung von Mitteln oder durch sonstige geeignete Abhilfemaßnahmen.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 37

##### *Vorschlag der Kommission*

(37) Damit Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam aufgedeckt und unterbunden werden können, müssen die einschlägigen Informationen rasch zu denjenigen gelangen, die der Ursache des Problems am nächsten sind, der Meldung am ehesten nachgehen können und über entsprechende Befugnisse verfügen, um dem Problem, soweit möglich, abzuhelpfen. Dies setzt voraus, dass juristische Personen im privaten und im öffentlichen Sektor geeignete interne Verfahren für die Entgegennahme von Meldungen und entsprechende Folgemaßnahmen einrichten.

##### *Geänderter Text*

(37) Damit Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam aufgedeckt und unterbunden werden können, müssen die einschlägigen Informationen rasch zu denjenigen gelangen, die der Ursache des Problems am nächsten sind, der Meldung am ehesten nachgehen können und über entsprechende Befugnisse verfügen, um dem Problem, soweit möglich, abzuhelpfen. Dies setzt voraus, dass juristische Personen im privaten und im öffentlichen Sektor geeignete interne Verfahren für die Entgegennahme von Meldungen, **deren Analyse** und entsprechende Folgemaßnahmen einrichten.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 39

##### *Vorschlag der Kommission*

(39) Die Ausnahme für Klein- und Kleinstunternehmen von der Verpflichtung, interne Meldekanäle einzurichten, sollte nicht für Privatunternehmen im Finanzdienstleistungsbereich gelten. Solche Unternehmen sollten im Einklang mit den geltenden Pflichten, die aus dem Besitzstand der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen erwachsen, zur Einrichtung interner Meldekanäle verpflichtet bleiben.

##### *Geänderter Text*

(39) Die Ausnahme für Klein- und Kleinstunternehmen von der Verpflichtung, interne Meldekanäle einzurichten, sollte nicht für Privatunternehmen im **oder in enger Verbindung mit dem** Finanzdienstleistungsbereich gelten. Solche Unternehmen sollten im Einklang mit den geltenden Pflichten, die aus dem Besitzstand der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen erwachsen, zur Einrichtung interner Meldekanäle verpflichtet bleiben.



## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Verstoßmeldungen in angemessener Weise dokumentiert werden, jede Meldung innerhalb der zuständigen Behörde abrufbar ist und Informationen aus Meldungen bei Durchsetzungsmaßnahmen gegebenenfalls als Beweismittel verwendbar sind.

#### *Geänderter Text*

(57) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Verstoßmeldungen in angemessener Weise dokumentiert werden, jede Meldung innerhalb der zuständigen Behörde abrufbar ist und Informationen aus Meldungen bei Durchsetzungsmaßnahmen gegebenenfalls als Beweismittel verwendbar sind **und den Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Union zur Verfügung stehen. Sowohl die übermittelnde als auch die empfangende Behörde sind weiterhin dafür verantwortlich, den vollständigen Hinweisgeberschutz sowie die vollständige, loyale und zügige Zusammenarbeit sicherzustellen.**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 62

#### *Vorschlag der Kommission*

(62) **In der Regel** sollten **Hinweisgeber** zunächst die ihnen zur Verfügung stehenden internen Kanäle nutzen und ihrem Arbeitgeber Meldung erstatten. Allerdings kann es vorkommen, dass keine internen Kanäle bestehen (im Fall von Einrichtungen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie oder des anwendbaren nationalen Rechts nicht verpflichtet sind, solche Kanäle einzurichten), dass ihre Verwendung nicht zwingend vorgeschrieben ist (etwa für Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen) oder dass sie zwar verwendet werden, aber nicht ordnungsgemäß funktionieren (etwa weil die Meldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens

#### *Geänderter Text*

(62) **Hinweisgeber** sollten zunächst die ihnen zur Verfügung stehenden internen Kanäle nutzen und ihrem Arbeitgeber Meldung erstatten. Allerdings kann es vorkommen, dass keine internen Kanäle bestehen (im Fall von Einrichtungen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie oder des anwendbaren nationalen Rechts nicht verpflichtet sind, solche Kanäle einzurichten), dass ihre Verwendung nicht zwingend vorgeschrieben ist (etwa für Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen) oder dass sie zwar verwendet werden, aber nicht ordnungsgemäß funktionieren (etwa weil die Meldung nicht **gewissenhaft oder** innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens

bearbeitet wurde oder trotz positiver Untersuchungsergebnisse keine Maßnahmen ergriffen wurden, um den Verstoß zu beheben).

bearbeitet wurde oder trotz positiver Untersuchungsergebnisse keine Maßnahmen ergriffen wurden, um den Verstoß zu beheben).

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 80

##### *Vorschlag der Kommission*

(80) Durch diese Richtlinie werden Mindeststandards eingeführt; die Mitgliedstaaten sollten gleichwohl die Möglichkeit haben, für Hinweisgeber günstigere Bestimmungen als jene dieser Richtlinie einzuführen oder beizubehalten, sofern diese die Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen unberührt lassen.

##### *Geänderter Text*

(80) Durch diese Richtlinie werden Mindeststandards eingeführt; die Mitgliedstaaten sollten gleichwohl die Möglichkeit haben **und dazu angeregt werden**, für Hinweisgeber günstigere Bestimmungen als jene dieser Richtlinie einzuführen oder beizubehalten, sofern diese die Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen unberührt lassen.

### Änderungsantrag 24

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 84

##### *Vorschlag der Kommission*

(84) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Stärkung der Durchsetzung bestimmter Rechtsakte in bestimmten Politikbereichen, in denen Verstöße gegen das Unionsrecht eine **ernsthafte** Schädigung des öffentlichen Interesses verursachen können, durch einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern, kann von den Mitgliedstaaten allein oder ohne Koordinierung nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern lässt sich besser durch die Einführung von Mindeststandards für einen einheitlichen Schutz von Hinweisgebern auf Unionsebene erreichen. Außerdem lässt sich nur durch ein Vorgehen auf Unionsebene die Kohärenz und die Angleichung der geltenden

##### *Geänderter Text*

(84) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Stärkung der Durchsetzung bestimmter Rechtsakte in bestimmten Politikbereichen, in denen Verstöße gegen das Unionsrecht eine Schädigung des öffentlichen Interesses verursachen können, durch einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern, kann von den Mitgliedstaaten allein oder ohne Koordinierung nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern lässt sich besser durch die Einführung von Mindeststandards für einen einheitlichen Schutz von Hinweisgebern auf Unionsebene erreichen. Außerdem lässt sich nur durch ein Vorgehen auf Unionsebene die Kohärenz und die Angleichung der geltenden Unionsvorschriften über den

Unionsvorschriften über den Hinweisgeberschutz erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Hinweisgeberschutz erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Um die Durchsetzung des Rechts und der Politik der Union in bestimmten Bereichen zu verbessern, werden durch diese Richtlinie gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt, die *folgende* rechtswidrige Handlungen *oder* Fälle von Rechtsmissbrauch melden:

#### *Geänderter Text*

(1) Um die Durchsetzung des Rechts und der Politik der Union in bestimmten Bereichen zu verbessern, werden durch diese Richtlinie gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt, die rechtswidrige Handlungen, Fälle von Rechtsmissbrauch *oder Gefährdungen des öffentlichen Interesses* melden, *einschließlich*:

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Verstöße, die in den Anwendungsbereich der *im Anhang (Teil I und Teil II) aufgeführten* Rechtsakte der Union fallen, und folgende Bereiche betreffen:

#### *Geänderter Text*

a) Verstöße, die in den Anwendungsbereich der Rechtsakte der Union fallen, und folgende Bereiche betreffen:

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

ii) Finanzdienstleistungen sowie Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

*Geänderter Text*

ii) Finanzdienstleistungen sowie Verhütung von ***Steuerhinterziehung, Steuerbetrug, Steuervermeidung***, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ***sowie Cyberterrorismus und Cyberkriminalität, Korruption und organisierte Kriminalität***,

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) ***Verstöße*** gegen die Artikel 101, 102, 106, 107 und 108 AEUV und Verstöße, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 des Rates fallen;

*Geänderter Text*

b) ***Wettbewerbsrecht, insbesondere Verstöße*** gegen die Artikel 101, 102, 106, 107 und 108 AEUV und Verstöße, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 des Rates fallen;

**Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, ***d. h.*** gegen die Körperschaftsteuer-Vorschriften und -Regelungen gerichtete Verstöße, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

*Geänderter Text*

d) Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, ***insbesondere*** gegen die Körperschaftsteuer-Vorschriften und -Regelungen gerichtete Verstöße, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

**Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Artikel 1 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Falls die in Teil 2 des Anhangs aufgeführten sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union **spezifische Bestimmungen** über die Meldung von Verstößen enthalten, haben diese Geltung. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für sämtliche im Zusammenhang mit dem Schutz von Hinweisgebern stehenden Sachverhalte, die nicht durch diese sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union geregelt sind.

### *Geänderter Text*

(2) Falls die in Teil 2 des Anhangs aufgeführten sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union **strengere Schutzbestimmungen** über die Meldung von Verstößen enthalten, haben diese Geltung. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für sämtliche im Zusammenhang mit dem Schutz von Hinweisgebern stehenden Sachverhalte, die nicht durch diese sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union geregelt sind.

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie gilt für Hinweisgeber, **die** im privaten oder im öffentlichen Sektor **tätig sind und im beruflichen Kontext** Informationen über Verstöße erlangt haben, und schließt mindestens folgende Personen ein:

#### *Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie gilt für Hinweisgeber **und Mittler** im privaten oder im öffentlichen Sektor, **die** Informationen über Verstöße erlangt haben, und schließt mindestens folgende Personen ein:

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 45 AEUV,

#### *Geänderter Text*

a) Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 45 AEUV, **einschließlich Teilzeitbeschäftigte und befristet Beschäftigte sowie Beamte,**

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten.

*Geänderter Text*

d) Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern, **Dienstleistern** und Lieferanten arbeiten.

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) Personen, die die Meldung von Verstößen ermöglichen, wie Mittler oder Journalisten.**

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie gilt auch für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über einen Verstoß erlangt haben.

(2) Diese Richtlinie gilt auch für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über einen Verstoß erlangt haben, **sowie für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet wurde.**

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Unbeschadet der Artikel 22a, 22b und 22c der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) findet diese Richtlinie auch**

**Anwendung auf die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, die Informationen über Verstöße im Sinne von Artikel 1 melden.**

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. „Verstöße“ tatsächliche oder potenzielle rechtswidrige Handlungen oder Fälle von Rechtsmissbrauch **nach Maßgabe der in Artikel 1 und im Anhang genannten Rechtsakte** der Union **und** in den **dort aufgeführten Bereichen**;

*Geänderter Text*

1. „Verstöße“ tatsächliche oder potenzielle rechtswidrige Handlungen, **Unterlassungen** oder Fälle von Rechtsmissbrauch im **Zusammenhang mit den Rechtsakten** der Union in Bereichen, **die in den in Artikel 1 genannten Anwendungsbereich fallen**;

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. „Rechtsmissbrauch“ unter das Unionsrecht fallende Handlungen oder Unterlassungen, die formal nicht den Anschein einer Rechtswidrigkeit haben, aber dem Ziel oder dem Zweck der geltenden Vorschriften zuwiderlaufen;

*Geänderter Text*

3. „Rechtsmissbrauch“ unter das Unionsrecht fallende Handlungen oder Unterlassungen, die formal nicht den Anschein einer Rechtswidrigkeit haben, aber dem Ziel oder dem Zweck der geltenden Vorschriften zuwiderlaufen **oder eine Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen**;

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. „Informationen über Verstöße“

*Geänderter Text*

4. „Informationen über Verstöße“

Beweise für tatsächliche Verstöße sowie **begründete** Verdachtsmomente in Bezug auf potenzielle Verstöße, die noch nicht sichtbar geworden sind;

Beweise für tatsächliche Verstöße sowie Verdachtsmomente in Bezug auf potenzielle Verstöße, die noch nicht sichtbar geworden sind;

#### Änderungsantrag 40

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

###### *Vorschlag der Kommission*

5. „Meldung“ die Übermittlung von Informationen über einen bereits begangenen oder wahrscheinlich erfolgenden Verstoß **in der Organisation, in der der Hinweisgeber tätig ist oder war, oder in einer anderen Organisation, mit der er aufgrund seiner Tätigkeit im Kontakt steht oder stand;**

###### *Geänderter Text*

5. „Meldung“ die Übermittlung von Informationen über einen bereits begangenen oder wahrscheinlich erfolgenden Verstoß **im Falle einer schwerwiegenden, unmittelbaren Bedrohung oder eines Risikos einer irreversiblen Schädigung;**

#### Änderungsantrag 41

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

###### *Vorschlag der Kommission*

8. „Offenlegung“ das öffentlich Zugänglichmachen von **im beruflichen Kontext erlangten** Informationen über Verstöße;

###### *Geänderter Text*

8. „Offenlegung“ das öffentlich Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße;

#### Änderungsantrag 42

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

###### *Vorschlag der Kommission*

9. „Hinweisgeber“ eine natürliche oder eine juristische Person, die **im Zusammenhang mit ihren Arbeitstätigkeiten** erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt;

###### *Geänderter Text*

9. „Hinweisgeber“ eine natürliche oder eine juristische Person, die erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt **oder Repressalien ausgesetzt ist; dazu gehören auch Personen, die nicht im Rahmen eines herkömmlichen**



*Arbeitsverhältnisses beschäftigt sind, wie etwa Berater, Auftragnehmer, Praktikanten, Ehrenamtliche, studentische Arbeitskräfte, Zeitarbeiter und ehemalige Arbeitnehmer;*

### Änderungsantrag 43

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

##### *Vorschlag der Kommission*

12. „Repressalien“ angedrohte oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen, die durch **die im beruflichen Kontext erfolgende** interne oder externe Meldung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht beziehungsweise entstehen kann;

##### *Geänderter Text*

12. „Repressalien“ angedrohte oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen, die durch interne oder externe Meldung **oder Offenlegung** ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber, **mutmaßlichen Hinweisgebern oder deren Familienangehörigen, Verwandten und Mittlern** ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht beziehungsweise entstehen kann;

### Änderungsantrag 44

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

##### *Vorschlag der Kommission*

13. „Folgemaßnahmen“ vom Empfänger der internen oder externen Meldung ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zur Abstellung des gemeldeten Verstoßes (interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder)einziehung von Mitteln, Verfahrensabschluss **usw.**);

##### *Geänderter Text*

13. „Folgemaßnahmen“ vom Empfänger der internen oder externen Meldung ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zur Abstellung des gemeldeten Verstoßes (interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder)einziehung von Mitteln, Verfahrensabschluss **sowie alle anderen geeigneten Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen**);

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

#### *Vorschlag der Kommission*

14. „zuständige Behörde“ die **nationale** Behörde, welche befugt ist, Meldungen nach Kapitel III entgegenzunehmen und als die Behörde benannt wurde, welche die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben - insbesondere in Bezug auf etwaige Folgemaßnahmen zu den eingegangenen Meldungen - erfüllt.

#### *Geänderter Text*

14. „zuständige Behörde“ die **rechtlich verantwortliche** Behörde **der Union oder eines Mitgliedstaats**, welche befugt ist, Meldungen nach Kapitel III entgegenzunehmen und als die Behörde benannt wurde, welche die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben – insbesondere in Bezug auf etwaige Folgemaßnahmen zu den eingegangenen Meldungen – erfüllt.

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen des privaten und des öffentlichen Sektors - **gegebenenfalls** nach Rücksprache mit den Sozialpartnern - interne Kanäle und Verfahren für die Übermittlung und Weiterverfolgung von Meldungen einrichten.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen des privaten und des öffentlichen Sektors – nach Rücksprache mit den Sozialpartnern – interne Kanäle und Verfahren für die Übermittlung und Weiterverfolgung von Meldungen einrichten.

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Kanäle und Verfahren müssen den Beschäftigten der juristischen Person die Übermittlung etwaiger Meldungen ermöglichen. Sie **können** auch den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten anderen Personen, die im Zusammenhang mit ihren

#### *Geänderter Text*

(2) Diese Kanäle und Verfahren müssen den Beschäftigten der juristischen Person die Übermittlung etwaiger Meldungen ermöglichen. Sie **ermöglichen** auch den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten anderen Personen, die im Zusammenhang

Arbeitstätigkeiten mit der juristischen Personen im Kontakt stehen, die Übermittlung von Meldungen **ermöglichen**; diese anderen Personen sind allerdings nicht verpflichtet, für etwaige Meldungen auf interne Meldekanäle zurückzugreifen.

mit ihren Arbeitstätigkeiten mit der juristischen Personen im Kontakt stehen, die Übermittlung von Meldungen; diese anderen Personen sind allerdings nicht verpflichtet, für etwaige Meldungen auf interne Meldekanäle zurückzugreifen.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

juristische Personen des Privatrechts mit einem **Jahresumsatz** oder einer Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Mio. EUR,

#### *Geänderter Text*

juristische Personen des Privatrechts mit einem **jährlichen Umsatz oder Konzernumsatz** oder einer Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Mio. EUR,

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) juristische Personen des Privatrechts, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig oder im Sinne der im Anhang aufgeführten Unionsvorschriften für Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungstätigkeiten anfällig sind.

#### *Geänderter Text*

c) juristische Personen des Privatrechts, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig oder im Sinne der im Anhang aufgeführten Unionsvorschriften für Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungstätigkeiten **oder Cyberkriminalität** anfällig sind.

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe d a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

da) **Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union;**

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Meldekanäle, die so konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt bleibt und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff auf diese Kanäle verwehrt wird,

#### *Geänderter Text*

a) Meldekanäle, die so konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass ***eine Empfangsbestätigung der Meldung erfolgt***, die Vertraulichkeit der Identität ***oder die Anonymität*** des Hinweisgebers gewahrt bleibt und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff auf diese Kanäle verwehrt wird,

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) ein angemessener zeitlicher Rahmen von maximal drei Monaten nach Meldungseingang für die Rückmeldung an den Hinweisgeber über die Folgemaßnahmen zu der Meldung,

#### *Geänderter Text*

d) ein angemessener zeitlicher Rahmen von maximal drei Monaten nach Meldungseingang für die ***substanzielle*** Rückmeldung an den Hinweisgeber über die Folgemaßnahmen zu der Meldung,

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) schriftliche Meldungsübermittlung in elektronischer Form oder auf Papier und/oder mündliche Meldungsübermittlung per aufgezeichnetem oder nicht aufgezeichnetem Telefongespräch,

#### *Geänderter Text*

a) schriftliche Meldungsübermittlung in elektronischer Form oder auf Papier und/oder mündliche Meldungsübermittlung per aufgezeichnetem oder nicht aufgezeichnetem Telefongespräch, ***wobei bei aufgezeichneten Telefongesprächen vorab die Zustimmung des Hinweisgebers eingeholt werden muss***,

## Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) physische Zusammenkunft mit der Person oder Dienststelle, die als für die Entgegennahme von Meldungen zuständig benannt wurde.

*Geänderter Text*

b) physische Zusammenkunft mit der Person oder Dienststelle, die als für die Entgegennahme von Meldungen zuständig benannt wurde, ***in Begleitung eines Gewerkschaftsvertreters oder seines Rechtsvertreters, sofern der Hinweisgeber dies wünscht.***

**Änderungsantrag 55**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) unabhängige, autonome, sichere und die Vertraulichkeit wahrende externe Meldekanäle für die Entgegennahme und Bearbeitung der von Hinweisgebern übermittelten Informationen einrichten;

*Geänderter Text*

a) unabhängige, autonome, sichere und die Vertraulichkeit wahrende externe Meldekanäle für die Entgegennahme und Bearbeitung der von Hinweisgebern übermittelten Informationen einrichten, ***anonyme Meldungen ermöglichen und die personenbezogenen Daten der Hinweisgeber schützen;***

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***aa) unentgeltliche und unabhängige Beratung sowie juristische Unterstützung für Hinweisgeber und Mittler gewährleisten;***

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Hinweisgebern binnen eines angemessenen zeitlichen Rahmens von maximal drei Monaten (beziehungsweise sechs Monaten in hinreichend begründeten Fällen) Rückmeldung über die zu ihren Meldungen ergriffenen Folgemaßnahmen erstatten;

*Geänderter Text*

b) **den Eingang der Meldung bestätigen**, Hinweisgebern binnen eines angemessenen zeitlichen Rahmens von maximal drei Monaten (beziehungsweise sechs Monaten in hinreichend begründeten Fällen) Rückmeldung über die zu ihren Meldungen ergriffenen Folgemaßnahmen erstatten;

**Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) die in der Meldung enthaltenen Informationen gegebenenfalls an die zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **zur weiteren Untersuchung (sofern diese Möglichkeit nach dem Unionsrecht besteht)** weiterleiten.

*Geänderter Text*

c) die in der Meldung enthaltenen Informationen gegebenenfalls an die zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **oder anderer Mitgliedstaaten zur weiteren Untersuchung** weiterleiten.

**Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) vollständig, loyal und zügig mit anderen Mitgliedstaaten und EU-Behörden zusammenarbeiten.**

**Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die

erforderlichen Folgemaßnahmen zu den Meldungen ergreifen und - soweit angebracht - dem gemeldeten Sachverhalt nachgehen. Die zuständigen Behörden teilen Hinweisgebern die abschließenden Ergebnisse ihrer Untersuchungen mit.

erforderlichen Folgemaßnahmen zu den Meldungen ergreifen und – soweit angebracht – dem gemeldeten Sachverhalt nachgehen. Die zuständigen Behörden teilen Hinweisgebern **und allen anderen zuständigen Mitgliedstaaten, Behörden und sonstigen Stellen der Union** die abschließenden Ergebnisse ihrer Untersuchungen mit.

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Behörden, die eine Meldung erhalten haben, aber nicht befugt sind, gegen den gemeldeten Verstoß vorzugehen, die Meldung an die zuständige Behörde weiterleiten und den Hinweisgeber davon in Kenntnis setzen.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Behörden, die eine Meldung erhalten haben, aber nicht befugt sind, gegen den gemeldeten Verstoß vorzugehen, die Meldung an die zuständige Behörde weiterleiten und den Hinweisgeber davon in Kenntnis setzen. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zuständige Behörden, die Meldungen erhalten, aber nicht befugt sind, entsprechend vorzugehen, über eindeutige Verfahren für einen sicheren Umgang mit allen offengelegten Informationen verfügen und der Wahrung der Vertraulichkeit Rechnung tragen.**

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ca) sie gewährleisten unentgeltliche und unabhängige Beratung sowie juristische Unterstützung für Hinweisgeber und Mittler;**

## Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) physische Zusammenkunft mit zuständigen Mitarbeitern der zuständigen Behörde.

*Geänderter Text*

c) physische Zusammenkunft mit zuständigen Mitarbeitern der zuständigen Behörde **in Begleitung eines Gewerkschaftsvertreters oder eines Rechtsvertreters unter Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität, sofern der Hinweisgeber dies wünscht.**

**Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über **besondere** Mitarbeiter verfügen, die für die Bearbeitung eingehender Meldungen zuständig sind. Diese Mitarbeiter werden für die Bearbeitung derartiger Meldungen speziell geschult.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über **ausreichend kompetente** Mitarbeiter verfügen, die für die Bearbeitung eingehender Meldungen zuständig sind. Diese Mitarbeiter werden für die Bearbeitung derartiger Meldungen speziell geschult.

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Aufrechterhaltung des Kontakts zum Hinweisgeber zwecks Information über den Fortgang und die Ergebnisse der Untersuchung.

*Geänderter Text*

c) Aufrechterhaltung des **vertraulichen** Kontakts zum Hinweisgeber zwecks Information über den Fortgang und die Ergebnisse der Untersuchung.

**Änderungsantrag 66**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b**



*Vorschlag der Kommission*

b) ein angemessener zeitlicher Rahmen von maximal drei Monaten (beziehungsweise sechs Monaten in hinreichend begründeten Fällen) für die Rückmeldung an den Hinweisgeber über die zu seiner Meldung ergriffenen Folgemaßnahmen sowie Art und Inhalt dieser Rückmeldung;

*Geänderter Text*

b) ein angemessener zeitlicher Rahmen von maximal drei Monaten (beziehungsweise sechs Monaten in hinreichend begründeten Fällen) für die **substanzielle** Rückmeldung an den Hinweisgeber über die zu seiner Meldung ergriffenen Folgemaßnahmen sowie Art und Inhalt dieser Rückmeldung;

**Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) Kontaktinformationen von Organisationen der Zivilgesellschaft, bei denen rechtliche Beratung kostenlos erhältlich ist.**

**Änderungsantrag 68**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Ein Hinweisgeber hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprechen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(1) Ein Hinweisgeber hat Anspruch auf Schutz **und erhält den Status eines Hinweisgebers** im Rahmen dieser Richtlinie, wenn er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprechen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, **unabhängig davon, welcher Meldekanal gewählt wurde. Der Schutz gilt auch für Personen, deren Informationen nicht zutreffen, jedoch in gutem Glauben erteilt wurden, und die Hinweisgeber müssen wirksam geschützt werden, während die Richtigkeit der Offenlegung geprüft wird.**

## **Änderungsantrag 69**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Eine Person, die anonym Informationen offengelegt hat, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen und deren Identität aufgedeckt wurde, hat ebenfalls Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie.**

## **Änderungsantrag 70**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Die Mitgliedstaaten legen eindeutige Kriterien fest, nach denen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Schutzrechte den Hinweisgebern ab dem Zeitpunkt der Meldung gewährt werden.**

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Ein Hinweisgeber, der extern Meldung erstattet, hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:**

**entfällt**

**a) Er hat ursprünglich intern Meldung erstattet, aber zu seiner Meldung wurden binnen des in Artikel 5 genannten angemessenen Zeitrahmens**

*keine geeigneten Maßnahmen ergriffen;*

*b) ihm standen keine internen Meldekanäle zur Verfügung, oder von ihm konnte nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden, dass ihm diese Kanäle bekannt waren;*

*c) er war gemäß Artikel 4 Absatz 2 nicht verpflichtet, auf interne Meldekanäle zurückzugreifen;*

*d) ein Rückgriff auf interne Meldekanäle konnte von ihm wegen des Inhalts seiner Meldung nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden;*

*e) er hatte hinreichenden Grund zu der Annahme, dass im Falle eines Rückgriffs auf interne Meldekanäle die Wirksamkeit etwaiger Ermittlungen der zuständigen Behörden beeinträchtigt werden könnte;*

*f) er war nach dem Unionsrecht berechtigt, seine Meldung auf direktem Wege durch externe Kanäle an eine zuständige Behörde zu übermitteln.*

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Ein Hinweisgeber, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Informationen über Verstöße publik macht, hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn*

*entfällt*

*a) er ursprünglich intern und/oder extern Meldung gemäß den Kapiteln II und III und gemäß Absatz 2 dieses Artikels erstattet hat, aber zu seiner Meldung binnen des in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zeitrahmens keine geeigneten Maßnahmen ergriffen*

wurden, oder

**b) von ihm wegen einer unmittelbaren oder offenkundigen Gefährdung des öffentlichen Interesses, aufgrund der besonderen Umstände des Falls oder wegen der Gefahr eines irreparablen Schadens nach vernünftigem Ermessen kein Rückgriff auf interne und/oder externe Meldekanäle erwartet werden konnte.**

### **Änderungsantrag 73**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe**

*Vorschlag der Kommission*

g) Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung **am Arbeitsplatz,**

*Geänderter Text*

g) Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung,

### **Änderungsantrag 74**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 14a**

***Unterstützung des Hinweisgebers oder der Hinweisgeber durch einen unabhängigen Dritten***

***(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Hinweisgeber oder die Person, die mit dem Gedanken spielt, eine Meldung zu erstatten oder eine Offenlegung für die Öffentlichkeit vorzunehmen, bei ihrem Vorgehen unterstützt wird. Diese Unterstützung wird unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der in diesem Absatz genannten Person geleistet und kann insbesondere in folgender Form gewährt werden:***

***a) kostenlose, unparteiische und***

*vertrauliche Beratung, insbesondere zum Geltungsbereich dieser Richtlinie, zu den Möglichkeiten der Erstattung der Meldung und zu dem dem Hinweisgeber gewährten Schutz sowie zu den Rechten der betroffenen Person,*

*b) Rechtsberatung im Falle einer Rechtsstreitigkeit,*

*c) psychologische Unterstützung.*

*(2) Diese Unterstützung kann von einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, einer Gewerkschaft, einer anderen Organisation, die Arbeitnehmer vertritt, oder einer vom Mitgliedstaat benannten qualifizierten Stelle gewährt werden, sofern sie die folgenden Kriterien erfüllt:*

*a) sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß eingerichtet,*

*b) sie verfolgt ein legitimes Interesse mit Blick auf die Gewährleistung der Einhaltung der in dieser Richtlinie verankerten Bestimmungen und*

*c) sie verfolgt keinen Erwerbszweck.*

## **Änderungsantrag 75**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Zusätzlich zu der Bereitstellung von Prozesskostenhilfe für Hinweisgeber in Strafverfahren und in grenzüberschreitenden Zivilverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/1919 und der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>63</sup> können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres nationalen Rechts weitere Unterstützungsmaßnahmen rechtlicher oder finanzieller Art und sonstige Unterstützung für Hinweisgeber in Gerichtsverfahren *vorsehen*.

#### *Geänderter Text*

(8) Zusätzlich zu der Bereitstellung von Prozesskostenhilfe für Hinweisgeber in Strafverfahren und in grenzüberschreitenden Zivilverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/1919 und der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>63</sup> können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres nationalen Rechts *beschließen*, weitere Unterstützungsmaßnahmen rechtlicher oder finanzieller Art und sonstige Unterstützung für Hinweisgeber in Gerichtsverfahren *sowie finanzielle*

***Unterstützung bei vorübergehenden Einkommensverlusten vorzusehen.***

---

<sup>63</sup> Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3).

---

<sup>63</sup> Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3).

**Änderungsantrag 76**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 15a***

***Vertraulichkeitsgebot mit Blick auf die  
Identität des Hinweisgebers***

***(1) Die Identität des Hinweisgebers oder der Hinweisgeber darf ohne ausdrückliche Zustimmung nicht offengelegt werden. Dieses Vertraulichkeitsgebot gilt auch für die Informationen, die für die Identifizierung des Hinweisgebers herangezogen werden können.***

***(2) Eine Person, die Kenntnis von Informationen gemäß Absatz 1 besitzt oder erlangt, darf diese Informationen nicht offenlegen.***

***(3) Die Umstände, unter denen abweichend von Absatz 2 Informationen über die Identität des Hinweisgebers aufgedeckt werden dürfen, beschränken sich auf Ausnahmefälle, in denen die Offenlegung dieser Informationen eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht nach dem Unionsrecht oder nach nationalem Recht im Zusammenhang mit anschließenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren darstellt, um die Freiheiten anderer, einschließlich die Gewährleistung des Rechts der betroffenen Person auf Verteidigung,***

*wobei die Offenlegung in jedem Fall geeigneten Garantien nach Maßgabe des einschlägigen Rechts unterliegt. In diesen Fällen müssen angemessene und wirksame Schritte unternommen werden, um die Sicherheit und das Wohlergehen des Hinweisgebers oder der Hinweisgeber zu gewährleisten.*

*(4) In den in Absatz 3 genannten Fällen informiert die für die Entgegennahme der Meldung benannte Person den Hinweisgeber rechtzeitig, bevor sie dessen Identität aufdeckt, und stimmt sich mit ihm über mögliche alternative Vorgehensweisen ab.*

*(5) Die internen und externen Meldekanäle sind so gestaltet, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt bleibt und nicht befugte Personen keinen Zugriff auf diese Kanäle erhalten. Informationen darüber, welche Mitarbeiter zu welchem Datum und Zeitpunkt auf vertrauliche Informationen zugegriffen haben, werden gespeichert.*

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d**

#### *Vorschlag der Kommission*

d) gegen die Pflicht verstoßen, die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern zu wahren.

#### *Geänderter Text*

d) gegen die Pflicht verstoßen, die Vertraulichkeit *oder Anonymität* der Identität von Hinweisgebern zu wahren.

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*da) den vom Hinweisgeber gemeldeten Verstoß nach Abschluss des Falls*

wiederholen.

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten legen wirksame, *angemessene* und abschreckende Sanktionen für Personen fest, die in böswilliger oder missbräuchlicher Absicht Informationen melden oder offenlegen, *darunter Maßnahmen zur Entschädigung von Personen, die durch böswillige oder missbräuchliche Meldungen oder Offenlegungen geschädigt wurden.*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten legen wirksame, *verhältnismäßige* und abschreckende Sanktionen für Personen fest, die in böswilliger oder missbräuchlicher Absicht Informationen melden oder offenlegen.

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 17a*

##### *Pflicht zur Zusammenarbeit*

*(1) Die Behörden von Mitgliedstaaten, denen Verstöße gegen das Unionsrecht gemeldet werden, die unter diese Richtlinie fallen, sind verpflichtet, alle anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bzw. Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU unverzüglich zu informieren und mit diesen loyal, effektiv und zügig zusammenzuarbeiten.*

*(2) Die Behörden von Mitgliedstaaten, die von den Behörden der anderen Mitgliedstaaten über potenzielle Verstöße gegen das Unionsrecht informiert werden, die unter diese Richtlinie fallen, sind verpflichtet, eine substantielle Antwort auf die im Zusammenhang mit den gemeldeten Verstößen ergriffenen*



*Maßnahmen sowie eine offizielle Empfangsbestätigung zu übermitteln und eine Anlaufstelle für die weitere Zusammenarbeit zu benennen.*

*(3) Die Behörden der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die vertraulichen Informationen, die sie erhalten, zu schützen, insbesondere jene mit Bezug zur Identität und zu anderen personenbezogenen Informationen von Hinweisgebern.*

*(4) Die Behörden der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, vertraulichen Zugang zu den Informationen zu gewähren, die sie von Hinweisgebern erhalten haben, und Anträge auf zeitnahen Erhalt weiterer Informationen zu erleichtern.*

*(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten sind in internationalen Rechtssachen verpflichtet, sämtliche einschlägigen Informationen über Verstöße gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht zeitnah mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auszutauschen.*

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 17b**

##### ***Keine Aufhebung von Rechten und Rechtsmitteln***

***Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Rechtsmittel dürfen nicht aufgrund einer Beschäftigungsvereinbarung, -bestimmung, -art oder -bedingung, einschließlich einer Vorabschiedsvereinbarung, aufgehoben oder eingeschränkt werden. Jeder Versuch, diese Rechte und Rechtsmittel aufzuheben oder einzuschränken, gilt als nichtig und***

*nicht durchsetzbar.*

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Einrichtung einer unabhängigen Stelle für den Hinweisgeberschutz in Betracht ziehen.***

## **Änderungsantrag 83**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 22a***

##### ***Aktualisierung der Anhänge***

***Jedes Mal, wenn ein neuer EU-Rechtsakt in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 1 Absatz 2 festgelegten Geltungsbereich fällt, aktualisiert die Kommission die Anhänge mittels eines delegierten Rechtsakts entsprechend.***

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0218 – C8-0159/2018 – 2018/0106(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 28.5.2018	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 28.5.2018	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Miguel Viegas 31.5.2018	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	29.8.2018	24.9.2018
<b>Datum der Annahme</b>	24.9.2018	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 24 –: 15 0: 7	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Pervenche Berès, Markus Ferber, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Sven Giegold, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Barbara Kappel, Philippe Lamberts, Werner Langen, Sander Loones, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Marisa Matias, Gabriel Mato, Bernard Monot, Luděk Niedermayer, Stanisław Ożóg, Pirkko Ruohonen-Lerner, Anne Sander, Martin Schirdewan, Pedro Silva Pereira, Ernest Urtasun, Marco Valli, Tom Vandenkendelaere, Miguel Viegas, Steven Woolfe, Marco Zanni, Esther de Lange	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Doru-Claudian Frunzuliță, Ramón Jáuregui Atondo, Rina Ronja Kari, Jeppe Kofod, Marcus Pretzell, Michel Reimon, Romana Tomc, Lieve Wierinck, Roberts Zīle, Sophia in 't Veld	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Edouard Martin, Julia Pitera, Virginie Rozière, Sabine Verheyen, Anna Záborská	

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

24	+
ECR	Pirkko Ruohonen-Lerner
EFDD	Bernard Monot, Marco Valli
GUE/NGL	Rina Ronja Kari, Marisa Matias, Martin Schirdewan, Miguel Viegas
PPE	Anne Sander, Tom Vandenkendelaere
S&D	Pervenche Berès, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Doru-Claudian Frunzulică, Roberto Gualtieri, Ramón Jáuregui Atondo, Jeppe Kofod, Olle Ludvigsson, Edouard Martin, Virginie Rozière, Pedro Silva Pereira
Verts/ALE	Sven Giegold, Philippe Lamberts, Michel Reimon, Ernest Urtasun

15	-
ECR	Sander Loones
ENF	Barbara Kappel, Marcus Pretzell
NI	Steven Woolfe
PPE	Markus Ferber, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Werner Langen, Ivana Maletić, Gabriel Mato, Luděk Niedermayer, Julia Pitera, Romana Tomc, Sabine Verheyen, Anna Záborská

7	0
ALDE	Lieve Wierinck, Sophia in 't Veld
ECR	Bernd Lucke, Stanisław Ożóg, Roberts Zīle
ENF	Marco Zanni
PPE	Esther de Lange

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung